

Der Schlußabschnitt singt ein berechtigtes Lob auf die Tätigkeit des Comités und versucht eine kurze Charakterisierung der ägyptischen Kunst und ihrer Beziehungen zu Europa. Es kann sich natürlich nur um Andeutungen handeln. Recht begrüßenswert sind die bibliographischen Notizen fast nach jedem Kapitel. An Abbildungen ist bis auf ein Fliegerbild Samarras, etliche flotte Handskizzen des Verfassers, die kleinen Aufnahmen aus dem Nildeita und aus Gaza, trotz beträchtlicher Zahl nicht allzuviel gegenständlich Unbekanntes oder ungewohnt Betrachtetes geboten. Den Planchen fehlen die Maßstäbe. Einen besonderen Reiz verleihen dem Band eingestreute Wiedergaben der weichen schon recht selten gewordenen Lithographien in der Art L. Roberts aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Druck und Aufmachung sind mustergültig.

Heffening, Willi: Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Eine rechtshistorische Studie zum Fiqh. Hannover: H. Lafaire 1926. (XX u. 220 S.) 8°. Rm. 20.— = Beiträge zum Rechts- und Wirtschaftsleben des islamischen Orients, hrsg. von W. Heffening, Bd. I. Bespr. von R. Strothmann, Gießen.

Es ist ein guter Gedanke, eine Einzelfrage aus dem islamischen Recht herauszustellen, und sicher ist das Fremdenrecht ein besonders dankbarer Stoff. Eben weil es nicht allein die Muhammedaner angeht, konnten sich hier die Faqīh's nicht in bloße erstarrende Theorien einspinnen und noch weniger mit ihrem Dogmatismus etwa die Handelspolitik der östlichen Staaten aufhalten. Und es ist beides ganz lehrreich: die fremdenrechtlichen Bestimmungen des Fiqh durch den Wortlaut der islamisch-fränkischen Staatsverträge mit ihrer an sich schon interessanten Wiedergabe arabischer Rechtsbegriffe zu kontrollieren, und andererseits letzte Spuren der religiös-moslemischen Einstellung gegenüber den Ungläubigen noch in den neusten Staatsverträgen wiederzufinden. So berührt denn H. dem Längsschnitt nach ein gewaltiges Material von den einschlägigen Qorānsätzen und dem Vertrag von Hudaibija an (S. 167—169) bis zu den betreffenden Paragraphen der neuen türkischen Verfassung vom 20. April 1340/1924 und den jetzigen persischen Versuchen zur Beseitigung der konsularischen Gerichtsbarkeit (S. 133, 131). Neben dieses rein orientalische Material tritt von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab, seit den Verträgen von Valencia mit Genua und Pisa, das zwischenstaatliche. Aber die Breitenausdehnung

the Dome of the Rock, Oxford 1924 sind von den sämtlichen Fliesen des Baues nur 54% älter als das 17. Jhh.

des Stoffes ist nicht geringer. H. erklärt es für „notwendig, erst einmal aus sämtlichen erreichbaren Fiqh-Werken zusammenzustellen, was das Fiqh in dieser Frage lehrt“ (S. 4). So berücksichtigt er denn neben den drei sunnitischen Hauptschulen auch die Imāmiten und die Zaiditen. Da die Werke der letzteren außer dem sog. *madschmū'* des Zaid nur handschriftlich vorliegen, bringt H. in Beilagen größere Abschnitte von Texteditionen (S. 173—213) sowie Einzelsätze in den Fußnoten. In Belegen aus zweiter Hand kommen auch die Hanbaliten und die alten verschollenen Riten des Auza'ī und des Thaurī zu Wort.

H. geht mit Recht aus vom hl. Krieg und der Erteilung des Schutzes (*amān*) in den Eroberungskämpfen (S. 15ff.) und versucht dann (S. 28ff.), die Bestimmungen über den Fremden, den nicht dem islāmischen Staate angehörenden *Musta'min*, von denen für den nichtmuhammedanischen Angehörigen des muhammedanischen Staates, den *Dhimmi*, loszulösen. Das ist keine ganz leichte Aufgabe, da die vielen Ausdrücke für Schutz, Vertrag, Sicherheit, sowie die für den Staatsfremden und den religionsfremden Staatsangehörigen und den Ungläubigen aus einem Lande, mit dem Friede oder Vertrag besteht, lange Zeit durcheinander gebraucht werden und manche sie auch späterhin nie sauber getrennt haben. Darum hatte H. ein Kapitel zur „Terminologie“ vorausgeschickt (S. 9ff.). Nachdem dann aus den verstreuten Sätzen der einschlägigen Rechtskapitel die dem *Musta'min* zugebilligten Grundrechte und seine Behandlung in öffentlich-rechtlicher und in privatrechtlicher Hinsicht umrissen sind, veranschaulicht der dritte Abschnitt „Die historische Entwicklung des Fremdenrechts bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen“ (S. 87—116), worauf im 4. Kap. auf „Die Einflüsse des römisch-byzantinischen und des talmudischen Rechts“ hingewiesen, und in einem „Ausblick“ die Weiterführung bis zur Gegenwart angedeutet ist.

Es finden sich feine Bemerkungen in dieser Schrift, falls sie alle stichhalten: der Fortschritt in der juristischen Klarheit vom 2. zum 5. Jahrh. (S. 30), der Durchbruch des staatsrechtlichen Prinzips der Territorialität des Rechts gegenüber dem der Personalität (bes. 60; 63; 126f.), die Einschätzung des Hanefiten Sarachsi (126; 59f.) und des Ghazālī als Juristen (S. 163), ferner des *kitāb al-umm* von Schāfi'ī mit seiner rechtsgeschichtlich sehr wichtigen, oft hier von H. herangezogenen Polemik. Auch der Widerstreit und der Ausgleich zwischen Theorie und Wirklichkeit erhält reichliche Beleuchtung. Bei der Frage des Einflusses fremden Rechts über-

sieht Verf. nicht die Bedenken (S. 123f.) gegen voreilige Herleitung des Ähnlichen aus dem Früheren, dem gegenüber der warnungslose Hinweis auf Griffini in Anm. 1 zu S. 4 wohl mehr aus Versehen stehen geblieben ist. Die literarischen Beilagen gehen des öfteren in genaue Einzelheiten und auch auf handschriftliche Verhältnisse ein.

Nach dem Angedeuteten ist es sehr viel, was auf diesen engen Raum zusammengedrängt ist, und das hat seine Gefahren. Eben weil wir Interesse an dem in mancher Hinsicht dankenswerten Versuch nehmen, seien in wenigen Einzelbeispielen einschränkende Bemerkungen gestattet: In Wirklichkeit sind nicht „sämtliche erreichbaren Fiqh-Werke“ herangezogen. Wenn schon so viele Schulen berücksichtigt werden sollten, dann konnten auch wegen ihrer Eigenart die leicht zugänglichen chäridschitischen Ibāditen eingesehen werden. Eine Sammlung wie das *qamūs al-scharī'a* von Dschumajil b. Chamis al-Sa'dī bewahrt treu das alte Material. Sie selbst ist zwar jung, aber H. drückt bei den Zaiditen auch ab von Muḥammed b. al-Muṭahhar, der 728/1328f., und von Ibn al-Murtadā, der 840/1437 starb (s. Textbeilagen III u. V). Von ultraschi'itischen Seite ist auch aus älterer Zeit mancher hierher gehörige Satz erreichbar. Das Zeugnis eines Ungläubigen, der nicht Staatsangehöriger (*Dhimmi*) zu sein braucht, wird in Angelegenheiten des Testamentes eines auf der Reise Verstorbenen, auch eines Moslem (s. S. 60 Anm. 3), wenn kein Muhammedaner zugegen war, z. B. auch von den Hanbaliten erlaubt; aber sieht man näher zu, dann ist dergleichen nur Theorie. Denn es können einfach zwei Angehörige des Toten auftreten und seine Glaubwürdigkeit verdächtigen ('Abdalqādir b. 'Omar al-Schaibāni, *nail al-ma'ārib*, Cairo 1324, II 273).

Solche Beobachtung führt auf das Grundsätzliche: Man kann das Thema auf verschiedene Weise anfassen. H. will das Fremdenrecht darstellen, berücksichtigt einzelnes von vielen Schulen und muß darum gelegentlich bekennen: „Es steht alles auf schwankendem Boden“ (S. 66). So erinnert die vorliegende Arbeit stark an die *ichtilāf*-Werke.

Schon bei einer einzigen Schule die leitenden Gedanken herauszustellen, ist sehr schwierig; bereits mancher einzelne Führer macht seine Wandlungen durch, die nicht immer in den *ichtilāf*-Werken, welche ja nicht Originalquellen sind, zu erkennen sind. So ist es der Imāmit Tūsi selbst, der im Gegensatz zu der Darstellung auf S. 41 den Bruch mit der moslemischen Majorität vollzieht und das Sühneopfer (*kaffāra*) für den getöteten Ungläubigen aufhebt. In den von Ibn al-Muṭahhar al-'Allāma al-Hillī, *muchtalaf al-schi'a*, Teheran 1323/24, IV 271 Z. 12 ff., herangezogenen beiden Stellen aus dem *mabsūt* herrscht noch eine gewisse Unklarheit. In dem

k al-chilāf (nachträglich von H. als Buch erkannt, vgl. S. 165 d. 3 zu S. 62 Anm. 5) begründet dann gerade Tūsi selbst mit der ursprünglichen Vogelfreiheit der Ungläubigen im Gegensatz zu den Faqih's, nämlich den nicht-imāmischen, den Wegfall der *kaffāra*, und diese strenge Ansicht ist bei den Imāmiten herrschend geworden. (Das *k al-mabsūt* ist lithographiert in Teheran 1271.) Bei den Schāfi'iten ist bekanntlich schon allein das Schulhaupt wegen der „beiden Lehren“ stark problematisch. Man vergleiche zu den von H. auf S. 53 u. 74 ff. zitierten Stellen noch *k al-umm* IV 112 pu. ff. Daß Schāfi' die Frage, ob für einen von den Ungläubigen aus dem Vertragsland übergelaufenen Sklaven wenigstens der Wert erstattet werden müsse, mit Ja und Nein beantwortet, zwingt ihn, den Fall schärfer, juristisch-grundsätzlich durchzudenken und die Gegenseitigkeit anzuerkennen.

Daß auf S. 45 Anm. 2 der *ichtilāf*-Satz von Ibn al-Murtadā als Beleg auftritt, ist wohl ein Versehen. Er behandelt nur die Frage der Heilighaltung des Grabes eines staatsfremden Ungläubigen, z. B. ob es besät werden darf. Das erlauben von den Zaiditen al-Hādi und al-Mu'ajjad, während der Imām Jahā' die gleiche Rücksicht wie für ein Moslemengrab fordert (s. auch 'Abdallāh b. Miftāh, *muntaza' al-muchtār*, Cairo 1328, I 276). Damit sich nicht für den europäischen Nichtfachmann der Begriff des Fremden verschiebe, wäre, wenn man schon die verschiedenen Schulmeinungen nebeneinander und ineinander behandelt, darauf zu achten, daß die Sekten unter dem Ungläubigen, dem Fremden in Feindesland (*harbī*) und dem „Feind Gottes, dessen Blut erlaubt ist“, oft den sunnitischen Muhammedaner verstehen und sich allein als gläubig bezeichnen. Das erfordert aber die Kenntnis der Einstellung jeder zitierten Autorität zur *takfir*-Frage. Für die Imāmiten findet sich das Material z. B. in der Enzyklopädie des Madschli's, *bihar al-anwār*, Bd. XV (lith. 1330) Tl. III, bes. 13 ff. Die auf S. 112 und ebd. Anm. 1 verzeichnete und von H. geschickt erklärte Unklarheit Tabari's über die gegenseitige Aufhebung von Qurān 9,5f. und 47,5 findet sich auch sonst. Doch wird der Vers 9,6, von der Gewährung des *amān*, als abgeschafft überhaupt nicht erwähnt in Spezialwerken wie Abū Dschafar al-Nahās, *al-nāsich wal-mansūch*, Cairo 1323, S. 163 ff. zu S. 220 ff., auch nicht bei Abū'l-Qāsim Hibatallāh b. Salāma al-Baghādī, *al-nāsich wal-mansūch* (a. R. von Abū'l-Hasan 'Alī b. Ahmed [b. Mattūje] al-Wahidī, *asbab al-tanzil*, Cairo 1315) S. 182 ff. z. S. 289.

Zu der juristischen Literatur der Imāmiten seien an dieser Stelle nur einige Fragen H.'s beantwortet: Mufid (S. 165 unter c) ist bestimmt Schüler von Ibn al-Dschunaid trotz der Unstimmigkeit in der Prinzipienfrage des Analogieschlusses. Damals war die Schule noch nicht fest umgrenzt. Von den großen Kanonikern hatte Ibn Bābūje sein Werk noch nicht abgeschlossen und der Scheich Tūsi war noch nicht aufgetreten. Von den in Anm. 7 auf S. 164 erfragten drei Juristen findet sich Ibn abī 'Uqail in den *riḡschāl*-Büchern unter al-Hasan b. 'Alī b. abī 'Uqail b. Muhammed al-'Omāni, der zweite, Abū'l-Ṣalāh, unter Taqī b. Nadschm al-Halebī; sie sind beide älter als Tūsi. Der dritte Ibn Idrīs, ist Muhammed [b. Ahmed] b. Idrīs al-'Idschlī al-Hillī. Mütterlicherseits Enkel des Scheich Tūsi war er ein Führer der Schi'a von Hillā, das überhaupt bis tief in die Mongolenzeit hinein ein Vorort der Zwölfer war. Darum ist es nicht unbedenklich, den Verfasser des *muchtalaf al-schi'a* (hier S. 164 u. passim) bloß Hillī zu nennen. Er heißt bei den Imāmiten Ibn al-Muṭahhar oder gewöhnlich zum Unterschied von seinen über- vielen gelehrten Landsleuten, darunter auch mehreren Zeitgenossen, al-'Allāma schlechthin oder al-'Allāma al-Hillī.

Gewidmet ist die Schrift dem Gedächtnis von Martin Hartmann, auf dessen Studie „Die islamisch-fränkischen Staatsverträge“ (Zeitschr. f. Politik XI 1—64) sie sich auch innerlich aufbaut.

Sarre, Friedrich: **Ardabil**, Grabmoschee des Schech Safi (Denkmäler persischer Baukunst Teil II). Unter Mitwirkung von Bruno Schulz. Berlin: Ernst Wasmuth 1924. (28 S., 21 Tafeln.) 36:53 cm. Km. 50.—. Bespr. von Ernst Diez, Wien.

Die vorliegende in der grünen Sayyidenfarbe bedeutsam gebundene Foliomappe ist der zweite Teil einer neuen Auflage der vergriffenen „Denkmäler persischer Baukunst“, wovon die seldschukischen Bauten in einer „Konia“ betitelten Mappe schon 1921 erschienen sind. Die Grabmoschee des Scheh Sefi (gest. 1334), des Ahnherrn, und des Schah Ismail (gest. 1524), des ersten Herrschers der Safawidendynastie, in Ardabil in der persischen Provinz Adsarbaidschan ist heute noch ein besuchter Wallfahrtsort der Schiiten, und Sarre bezeichnet die Palastterrasse von Persepolis, die Felsreliefs im Tal von Schapur und die Moschee von Ardabil als die Stätten, wo die Blütezeit der achämenidischen, sasanidischen und islamischen Epoche auf persischen Boden am augenfälligsten zur Erscheinung kommen. „An keinem anderen Orte Persiens, auch nicht in Isfahân, haben die in leuchtenden Mosaikfayencen ausgeführten farbigen Bekleidungen der Wände in den Höfen der weitläufigen Anlage eine reichere und künstlerisch vollendetere Verwendung gefunden, ist ihre Erhaltung verhältnismäßig so gut und von späteren Zutaten und Restaurierung so frei geblieben.“ Ein einzigartiges und daher besonders bedeutsames Gebäude der Moscheeanlage ist das Tschini Hane, ein zur Aufnahme chinesischen Porzellans bestimmter quadratischer, sternförmig abgetreppter Kuppelraum mit vier fünfseitigen Konchen im Achsenkreuz. Die Wände sind bis zu drei Meter Höhe mit Fliesen bekleidet und darüber als Noguldünwände mit hölzernen Zwergnischen verkleidet, in welche die Gefäße gestellt wurden. Die wichtigste Bereicherung gegenüber der ersten Auflage bildet der neu hinzugefügte Abschnitt über die berühmten Prachtteppiche von Ardabil, deren schönster, der sogenannte „Ardebil-Teppich“ sich bekanntlich im Victoria and Albert Museum befindet und inschriftlich 1539—40 datiert ist. Ein Gegenstück davon befindet sich in amerikanischem Privatbesitz (Captain de Lamar, früher Yerkes Collection). Von den beiden ebenfalls aus dem Moscheeschatz von Ardabil stammenden Tiertepptichen besitzt Prof. Sarre den einen, das Metropolitan Museum den anderen. Ein fünfter aus Seide geknüpfter Teppich des 16. Jh. ist Fragment, indischer Herkunft und zeigt einen interessanten

Dekor naturalistisch gezeichneter Bäume. Er wurde aus der Yerkes-Collection von Duveen Brothers gekauft. Sein jetziger Aufenthalt ist Sarre unbekannt. Es bleibt nur zu wünschen, daß Verfasser und Verleger die Neuausgabe des persischen Denkmälerwerkes fortsetzen. Die Bauten von Samarquand und Bochara böten die nächste geschlossene Gruppe.

Sir Asutosh Mookerjee Silver Jubilee Volumes. Vol. III, *Orientalia Part I.* Calcutta: University Press 1922. (X, 514 S.) Gr. 8°. Bespr. von Otto Strauß, Kiel.

Aus der Reihe der stattlichen Bände, welche Freunde und Bewunderer innerhalb und außerhalb Indiens dem nunmehr auch dahingegangenen, langjährigen Vizekanzler der Calcutta-Universität zu seinem fünfundzwanzigjährigen Doktorjubiläum im Jahre 1919 gewidmet haben, liegt uns ein Band mit 26 Abhandlungen aus dem Gebiete der Indologie vor.

Von Europäern sind drei Aufsätze: A. Foucher bringt Vorträge, die er im Dezember 1919 vor Studenten in Calcutta gehalten hat, unter dem Titel „The influence of Indian art on Cambodia and Java“ in verkürzter Form. Seine bekannte Theorie über die Einführung des hellenistischen Apollotyps im ersten Jahrhundert nach Chr. nach Gandhâra wird hier erneut auseinandergesetzt. Die Besprechungen von Boro-Budur und Angkor-vat leiden unter dem Mangel an Tafeln. Interessant ist die Identifikation der von Chola 1. (1012—1042) laut Inschrift eroberten Orte *Katâha* und *Śrīvijaya* mit dem heutigen Hafentort *Kedah* auf der malayischen Halbinsel und mit *Palembang* auf Sumatra. F. E. Pargiter diskutiert auf wenigen Seiten den Wandel des Rechtsbegriffs *âtatâyin* und sucht aus einem Zitat Apastambas Folgerungen für die Datierung der Purânas zu ziehen. G. Howells, Principal des Serampore College, handelt über Ursprung und Geschichte der syrischen christlichen Kirche in Indien, wobei einleitungsweise eventueller christlicher Einfluß auf die Bhaktilehre der Gîtâ diskutiert wird.

Die übrigen Aufsätze haben Inder zu Verfassern, größtenteils Dozenten an der Universität Calcutta. Neben den Hindus finden sich auch einige mohammedanische Autoren. Der Wert der Arbeiten, die sich auf fast alle Gebiete der Indologie erstrecken, ist sehr verschieden. Wir finden z. B. ganz Wertloses über die „Piprava Relics“ von Arun Sen, über die Kunst von Gandhâra von Gauranganath Banerjee u. a. m. Manche historischen Aufsätze lesen sich wie politische Pamphlete, so Akshaykumar Sarkars „Die Eigentümlichkeit der indischen Geschichte und der Genius